

25. Fortschreibung, Stand: 28. Mai 2021¹

Länderlisten² zu § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 StAG³

¹**Änderungen zum Stand vom 25. Januar 2021:**

Liste V – Anm. zu Peru hinzugefügt.

²Die Listen I bis V sind nicht abschließend; Vollständigkeit ist nicht beabsichtigt. Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nicht berücksichtigt; vgl. § 12 Absatz 2 StAG. Die Angaben beruhen – **ohne Gewähr** – auf dem Kenntnisstand der Aufsichtsbehörde zum angegebenen Zeitpunkt (Stand der Länderlisten). Nur teilweise und gegebenenfalls unvollständig sind in einzelne Anmerkungen (Fußnoten) zur Liste V aus fallweise pragmatischen Erwägungen Informationen auch zum Verfahren ("Wie") der möglichen Aufgabe einer ausländischen Staatsangehörigkeit aufgenommen. Bestehen Zweifel, ob eine nachgewiesene Verfahrensweise zur möglichen Aufgabe einer ausländischen Staatsangehörigkeit (bereits) deren Verlust bewirkt hat, ist eine Stellungnahme der Aufsichtsbehörde dazu einzuholen. Die Länderlisten werden jeweils durch Austausch der Gesamtdatei im Ordner "Staatsangehörigkeitsbehörden Brandenburg" auf der *Site* "Staatsangehörigkeitsbehörden Brandenburg" der Austauschplattform DialogBB aktualisiert; Änderungen werden dabei kenntlich gemacht.

³Ergibt sich aus den Listen nicht, dass in Bezug auf eine bestimmte ausländische Staatsangehörigkeit Voraussetzungen vorliegen, unter denen gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 2 oder 3 StAG von der Einbürgerungsvoraussetzung des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 StAG abgesehen wird, ist – sofern für das Vorliegen von Voraussetzungen nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis 6 StAG nichts ersichtlich ist (und es sich nicht um eine der in § 12 Absatz 2 StAG genannten Staatsangehörigkeiten handelt) – im Zweifel, das heißt, bis zu einer etwaigen anderweitigen Klärung davon auszugehen, dass die bisherige ausländische Staatsangehörigkeit aufgegeben werden kann und muss. Wird Anderes geltend gemacht oder stellt sich Anderes heraus, ist die Aufsichtsbehörde zu unterrichten.

Liste I zu § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 StAG

Das Recht folgender Länder sieht ein Ausscheiden aus deren Staatsangehörigkeit nicht vor⁴:

- Argentinien
- Bolivien
- Brasilien
- Chile⁵
- Costa Rica, wenn die Staatsangehörigkeit durch Geburt erworben wurde.
- Dominikanische Republik
- Ecuador, wenn die Staatsangehörigkeit durch Geburt erworben wurde.
- Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire)⁶

⁴(a) Die Staatsangehörigkeit folgender Länder kann nur in einem zweistufigen Verfahren und auf der zweiten Stufe erst nach Aushändigung der Einbürgerungsurkunde aufgegeben werden: Bangladesch; Türkei. Siehe dazu Nummern 3 bis 5 AW-StAG 2014.12.

(b) Staatsangehörigkeiten einiger Länder gehen nach einem Verzicht oder nach einer Genehmigung des Erwerbs der ausländischen (deutschen) Staatsangehörigkeit erst und nur dann kraft Gesetzes verloren, wenn die ausländische (deutschen) Staatsangehörigkeit erworben worden ist, d. h. mit Aushändigung der Einbürgerungsurkunde (z. B. Ägypten).

⁵Das chilenische Staatsangehörigkeitsrecht sieht nicht vor, dass aus der chilenischen Staatsangehörigkeit vor der Entscheidung über den Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit (z. B. über einen in Deutschland gestellten Einbürgerungsantrag) ausgeschieden werden kann, in dem Sinne, dass sich die Einbürgerung bereits mit einem laufenden Prozess des Aufgebens der ausländischen Staatsangehörigkeit verknüpfen lässt; dies ist nicht möglich. Ein Verzicht auf die chilenische Staatsangehörigkeit kann vielmehr erst dann erklärt werden, wenn der Erwerb der ausländischen (deutschen) Staatsangehörigkeit abgeschlossen wurde (Artikel 11 Nummer 1 Satz 2 CHL-Staatsverfassung); die Verzichtserklärung kann nur unter Vorlage der Einbürgerungsurkunde abgegeben werden und ist nur wirksam, wenn dies freiwillig geschieht (Artikel 11 Nummer 1 Satz 1 CHL-Staatsverfassung). Daran würde es jedoch ggf. bei einer Einwirkung der Einbürgerungsbehörde auf die Abgabe der Erklärung fehlen.

⁶Siehe Liste IV (Anm. zu Elfenbeinküste). Soweit unklar ist, ob der in Artikel 48 Absatz 1 CIV-StAG normativ vorgesehene Verlust der ivoirischen Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes bei Antragserwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit rechtstatsächlich eintritt, d. h. von den ivoirischen Behörden und Gerichten anerkannt wird, kann dies im Vollzug des deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes dahinstehen, denn sollte die ivoirische Staatsangehörigkeit durch Antragserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit entgegen dem Wortlaut des Artikels 48 Absatz 1 CIV-StAG (BMI, E-Mail vom 31. März 2017, Gz.: VII5-20102/234#2) nicht kraft Gesetzes verloren gehen, sieht das ivoirische Staatsangehörigkeitsrecht jedenfalls ein Ausscheiden aus der ivoirischen Staatsangehörigkeit vor einer Einbürgerung in den deutschen Staatsverband, d. h. vor Aushändigung der Einbürgerungsurkunde, nicht vor. Nach den Informationen auf den Internetseiten der Botschaft der Republik Côte d'Ivoire, Berlin, (letzter Zugriff: 22. März 2017) verliert zwar nach Artikel 48 Absatz 1 CIV-StAG die ivoirische Staatsangehörigkeit die oder der volljährige ivoirische Staatsangehörige, die oder der freiwillig eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt oder erklärt, eine solche Staatsangehörigkeit anzuerkennen. Auch bei Antragserwerb der deutschen Staatsangehörigkeit sind nach Maßgabe dieser Informationen der Botschaft der Republik Côte d'Ivoire, Berlin, ivoirische Staatsangehörige jedoch dazu verpflichtet, bei der Botschaft der Republik Côte d'Ivoire in Berlin eine an den ivoirischen Justizminister adressierte handschriftliche Erklärung ihres Verzichts auf die ivoirische Staatsangehörigkeit einzureichen, welcher der ivoirische Pass, zur verzichtenden Person vorhandene Personenstandsurkunden, eine Bescheinigung über die ivoirische Staatsangehörigkeit, eine beglaubigte Kopie der Einbürgerungsurkunde (nicht: der Einbürgerungszusicherung), ein an die verzichtende Person adressierter frankierter Briefumschlag sowie 15 Euro (Bearbeitungsgebühr) beizulegen sind. Die Botschaft stellt der verzichtenden Person eine Bestätigung über die Entgegennahme der Verzichtserklärung aus und leitet die Unterlagen an die zuständigen ivoirischen Behörden weiter; BMI, E-Mail vom 31. März 2017, Gz.: VII5-20102/234#2. Nach Informationen der deutschen Botschaft Abidjan/Côte d'Ivoire wird Artikel 48 Absatz 2 CIV-StAG, der eine rechtliche Differenzierung bei bestehender Wehrpflichtigkeit vorsieht, *de facto* nicht mehr angewendet; eine öffentliche Stelle, welche die gesetzlich vorgesehene militärische Erfassungsliste führe, gebe es nicht, BMI aaO.

Falls der in Artikel 48 Absatz 1 CIV-StAG normativ vorgesehene Verlust der ivoirischen Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes bei Antragserwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (BMI, E-Mail vom 31. März 2017, Gz.: VII5-20102/234#2) rechtstatsächlich nicht mit Aushändigung der deutschen Einbürgerungsurkunde eintritt, d. h. von den ivoirischen Behörden und Gerichten nicht anerkannt wird, kann mithin vor Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit die ivoirischen Staats-

- Guatemala, wenn die Staatsangehörigkeit durch Geburt erworben wurde.
- Honduras, wenn die Staatsangehörigkeit durch Geburt erworben wurde⁷.
- Jemen, es sei denn, dass die Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben wurde.
- Malediven⁸
- Mauritius⁹
- Mexiko, wenn die Staatsangehörigkeit durch Geburt erworben wurde.
- Neuseeland¹⁰
- Nicaragua, wenn die Staatsangehörigkeit durch Geburt erworben wurde.
- Panama, wenn die Staatsangehörigkeit durch Geburt erworben wurde.
- Uruguay, wenn die Staatsangehörigkeit durch Geburt erworben wurde¹¹.

angehörigkeit weder aufgegeben noch kann, anders als bei Aufgabe der türkischen Staatsangehörigkeit, vor Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit ein Prozess der Aufgabe der ivoirischen Staatsangehörigkeit initiiert werden. Soweit nach Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit dazu nach ivoirischem Recht mglw. eine Rechtspflicht besteht, berührt dies die Einbürgerungsvoraussetzungen deutschen Rechts nicht und ist dies deshalb im deutschen Einbürgerungsverfahren unbeachtlich. Die Antragstellenden sind ggf. darauf zu verweisen, dass sie ihre Obliegenheiten und Verpflichtungen ivoirischen Rechts selbst mit (z. B.) der Botschaft der Republik Côte d'Ivoire, Berlin, zu klären haben.

⁷Siehe Liste IV.

⁸Zwar sieht Artikel 9 Buchstabe c MDV-Verfassung vor, dass die maledivische Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des Gesetzes aufgegeben werden kann; ein entsprechendes Gesetz gibt es jedoch nicht (Einzelfallmitteilung des maledivischen Außenministerium vom 10. Mai 2011, Gz.: 25-C2/MISC/2011/237).

⁹Ein (freiwilliger) Verzicht auf die mauritische Staatsangehörigkeit ist erst möglich, wenn der Erwerb der ausländischen (deutsche) Staatsangehörigkeit abgeschlossen wurde (§ 14 Absatz 1 MUS-StAG); vgl. Anmerkung zu Chile.

¹⁰Ein (freiwilliger) Verzicht auf die neuseeländische Staatsangehörigkeit ist erst möglich, wenn der Erwerb der ausländischen (deutschen) Staatsangehörigkeit abgeschlossen wurde (§ 15 Absatz 1 NZL-StAG); vgl. Anmerkung zu Chile.

¹¹Andernfalls geht die uruguayische Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes verloren, Artikel 81 URY-Verfassung.

Liste II zu § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 StAG

Folgende Länder verweigern regelmäßig eine Entlassung aus ihrer Staatsangehörigkeit:

- Afghanistan¹²
- Algerien¹³
- Benin¹⁴
- Eritrea¹⁵
- Iran¹⁶
- Kuba¹⁷
- Libanon¹⁸
- Marokko¹⁹
- Nigeria²⁰
- Südsudan²¹
- Syrien²²

¹²AW-StAG 2014.07 iVm Nummer 12.1.2.2 VAH-StAG; BMI, E-Mail vom 26. November 2015, Gz.: VII5 – 20102/201#2.

¹³AW-StAG 2014.07 iVm Nummer 12.1.2.2 VAH-StAG.

¹⁴Benin hat die Bearbeitung von Anträgen auf Entlassung aus der beninischen Staatsangehörigkeit aufgrund der steigenden Antragszahl sowie "angesichts des Ausmaßes des *'fuite des cerveaux'*" (*'brain-drain'*) seiner qualifizierten Staatsangehörigen eingestellt (Einzelfallmitteilung des beninischen Außenministerium vom 2. August 2013, Nr. 68c3 MAEIAFBE/SGM/SGMA/DC/DAC/DIPDD 02/08/2013).

¹⁵AW-StAG 2014.07 iVm Nummer 12.1.2.2 VAH-StAG; Bericht der deutschen Botschaft in Asmara an das Auswärtige Amt vom 13. Juli 2000, Gz.: Rk 512.00, Ber.Nr. 151/00 - al.

¹⁶AW-StAG 2014.07 iVm Nummer 12.1.2.2 VAH-StAG.

Ziffer II des (weiterhin gültigen) Schlussprotokolls zum Niederlassungsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Kaiserreich Persien (Deutsch-persisches Niederlassungsabkommen) vom 17. Februar 1929 steht der Einbürgerung iranischer Staatsangehöriger unter Absehen von der Voraussetzung des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 StAG nicht entgegen. Die Einbürgerung iranischer Staatsangehöriger kann auch bei einer Ermessensausübung nach § 10 Absatz 2 oder Absatz 3, § 12a Absatz 1 Satz 3 oder Satz 4, § 8 oder § 9 StAG ohne Zustimmung des Irans erfolgen, denn der Iran hat gegen Einbürgerungen seiner Staatsangehörigen in den deutschen Staatsverband, die – auch unter Ausübung von Ermessen – bereits seit Jahren ohne ausdrückliche Zustimmung des Iran erfolgen, weder Einwendungen erhoben noch ihr – soweit überhaupt eine Reaktion erfolgte – ausdrücklich widersprochen. Völkergewohnheitsrechtlich ist deshalb davon auszugehen, dass es nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragsparteien des Abkommens keiner ausdrücklichen Zustimmung zur einzelnen Einbürgerung mehr bedarf, sondern das generelle Verschweigen etwaiger Einwendungen gegen eine bekannte ständig geübte Einbürgerungspraxis der anderen Vertragspartei genügt.

¹⁷AW-StAG 2014.07 iVm Nummer 12.1.2.2 VAH-StAG. Siehe Liste IV. BMI, Schreiben vom 15. Juli 2002, Gz.: V 6 - 124 080 KUB/1. Kuba erkennt den gesetzlich bestimmten Verlust der kubanischen Staatsangehörigkeit bei Antragserwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (Artikel 32 Absatz 2 der kubanischen Verfassung) faktisch nicht an.

¹⁸AW-StAG 2014.07 iVm Nummer 12.1.2.2 VAH-StAG.

¹⁹AW-StAG 2014.07 iVm Nummer 12.1.2.2 VAH-StAG.

²⁰BMI, Schreiben vom 28. September 2012, Gz.: VII5-124 080 NGA/1#7

²¹Vgl. Liste III. Südsudan verweigert die rechtlich vorgesehene, jedoch unerwünschte Entlassung aus seiner Staatsangehörigkeit regelmäßig und unabhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls auf eine auch nach Ablauf von zwei Jahren noch immer nicht absehbare unbestimmte Zeit.

²²AW-StAG 2014.07 iVm Nummer 12.1.2.2 VAH-StAG.

- Tunesien²³
- Usbekistan²⁴

²³AW-StAG 2014.07 iVm Nummer 12.1.2.2 VAH-StAG.

²⁴Vgl. Liste III. Usbekistan verweigert die rechtlich vorgesehene Entlassung aus seiner Staatsangehörigkeit regelmäßig und unabhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls auf eine auch nach Ablauf von zwei Jahren noch immer nicht absehbare unbestimmte Zeit.

Liste III zu § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Alternative 2 StAG

Folgende Länder machen eine Entlassung aus ihrer Staatsangehörigkeit von unzumutbaren²⁵ Bedingungen abhängig:

- Angola²⁶
- Dschibuti²⁷
- Gabun²⁸
- Georgien²⁹
- Irak³⁰
- Jordanien³¹
- Mosambik³²

²⁵Diese Beurteilung der Aufsichtsbehörde ist für die Entscheidungspraxis der Staatsangehörigkeitsbehörden in Brandenburg verbindlich, solange sie nicht geändert worden ist.

²⁶BMI, Rundschreiben vom 17. Dezember 2007, Gz.: M II 5 - 124 080 AGO/1. Zwar soll nach angolanischen Staatsangehörigkeitsrecht (Gesetz Nummer 1 vom 1. Juli 2005) die angolanische Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes verloren gehen, wenn freiwillig eine fremde Staatsangehörigkeit erworben und erklärt wird, nicht mehr Angolanerin bzw. Angolaner sein zu wollen. Bisher sind jedoch weder (notwendige) Durchführungsvorschriften zum angolanischen Staatsangehörigkeitsgesetz noch Zuständigkeitsbestimmungen bekannt geworden. Nach der bisherigen angolanischen Entlassungs- und Veröffentlichungspraxis können zwar wohl weiterhin Anträge auf Registrierung eines Verzichts auf die angolanische Staatsangehörigkeit bei den Konsularabteilungen der angolanischen Auslandsvertretungen abgegeben werden, die gegebenenfalls von dort an das angolanische Justizministerium in Luanda weitergegeben werden. Entlassungsverfahren sind jedoch bisher nicht bekannt geworden.

²⁷Siehe Liste V. Fraglich ist bereits, ob die durch Geburt erworbene dschibutische Staatsangehörigkeit überhaupt aufgegeben werden kann. Die Möglichkeit einer Klärung durch deutsche öffentliche Stellen besteht nicht (BMI, E-Mail vom 16. Feb. 2012, Gz.: V II 5- 124 080 DJI/1, unter Bezugnahme auf eine entsprechende Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 6. Feb. 2012). Unter diesen Bedingungen ist eine Aufgabe der dschibutischen Staatsangehörigkeit objektiv unzumutbar.

²⁸Soweit die Entlassungsgebühr in Höhe von 3050 EUR (in Worten: dreitausendfünzig Euro)* das durchschnittliche Bruttomonatseinkommen der ihre Einbürgerung begehrenden Person übersteigt (AW-StAG 2014.07 iVm Nummer 12.1.2.3.2.1 VAH-StAG); *Bericht der deutschen Botschaft Libreville an das Auswärtige Amt vom 7. Juni 2011, Gz.: V-512, Ber.Nr. 16/2011.

²⁹Soweit eine Entlassung aus der georgischen Staatsangehörigkeit nur möglich ist, wenn gegebenenfalls zuvor eine bestehende Militärdienstpflicht erfüllt wurde; siehe Nummer 4 AW-StAG 2013.13.

³⁰Die Unzumutbarkeit beruht darauf, dass es irakischen Staatsangehörigen, soweit es ihnen überhaupt ermöglicht wird, einen Entlassungsantrag zu stellen, nicht ermöglicht wird, sich ordnungsgemäß legalisierte echte Bescheinigungen über eine Entlassung aus der irakischen Staatsangehörigkeit zu beschaffen (E-Mail BMI v. 26. Oktober 2010, Gz.: VII 5-124 08 0 IRQ/1, M I 3-125 231 IRQ/1; BMI, Schreiben v. 16. Januar 2013, Gz.: V II 1 - 133 400 IRQ/1). Vgl. Liste V.

³¹Soweit die Entlassungsgebühr in Höhe von mindestens 1 239,75 EUR (in Worten: eintausendzweihundertneununddreißig Euro und fünfundsiebzig Cent) – 1127,25 EUR (Entlassungsgebühr) zzgl. 112,50 EUR (Entlassungsbescheinigungsgebühr), http://www.jordanembassy.de/consular_section.htm (> Entlassung aus dem jordanischen Staatsverband > Instructions (Deutsch), letzter Zugriff: 27. Juni 2019 – das durchschnittliche Bruttomonatseinkommen der ihre Einbürgerung begehrenden Person übersteigt (AW-StAG 2014.07 iVm Nummer 12.1.2.3.2.1 VAH-StAG; Nummer 4 AW-StAG 2013.13).

³²Soweit (a) die Botschaft von Mosambik in Berlin Entlassungsanträge nicht an das mosambikanische Justizministerium weiterleitet, sondern lediglich bescheinigt, dass ihr antragsbegründende Unterlagen im Original vorgelegen haben, und die Beschaffung einer Bescheinigung über den Verlust der mosambikanischen Staatsangehörigkeit durch Beschluss der Nationalen Direktion für Standesamts- und Notariatsangelegenheiten eine Reise nach Mosambik erfordert (Information der Stadt Cottbus vom 10. Mai 2010, Gz.: 33-20-03 11/07); und soweit (b) das mosambikanische Staatsangehörigkeitsgesetz (1975, 1987) der mosambikanischen Verfassung (2004) bisher nicht angepasst worden zu sein scheint, insbesondere Regelungen nach Artikel 34 MOZ-Verfassung über die Eintragung und den Nachweis eines Verlust der mosambikanischen Staatsangehörigkeit nicht bekannt geworden sind und deshalb unklar ist, wer unter welchen Voraussetzungen in welcher Weise überhaupt die mosambikanische Staatsangehörigkeit aufgeben und dies gegebenenfalls in welcher Form nachweisen kann (BMI, Schreiben vom 16. Juni 2005 M II 5 - 124 080 MOZ/1).

- Nordkorea (Demokratische Volksrepublik Korea)³³
- Paraguay³⁴
- Serbien; nur bei (auch) kosovarischen Staatsangehörigen albanischer Volkszugehörigkeit³⁵
- Somalia³⁶
- Südsudan³⁷
- Thailand³⁸
- Togo³⁹
- Usbekistan⁴⁰
- Vereinigte Staaten von Amerika (USA)⁴¹

³³Die rechtlich mögliche Aufgabe der Staatsangehörigkeit der Demokratischen Volksrepublik Korea bedarf einer Genehmigung der Volksversammlung. Es ist davon auszugehen, dass eine solche Genehmigung in zumutbarer Weise mit Aussicht auf Erfolg in absehbarer Zeit nicht erreicht werden kann.

³⁴BMI, Schreiben vom 3. August 2006, Gz.: M II 5 - 124 080 PAR/1. Ein Verzicht auf die paraguayische Staatsangehörigkeit erfordert eine Genehmigung durch den Obersten Gerichtshof von Paraguay. Eine solche kann in zumutbarer Weise mit Aussicht auf Erfolg in absehbarer Zeit nicht erreicht werden.

³⁵BMI, E-Mail vom 1. Februar 2012, Gz.: ohne. Zu der Frage, ob die Entlassung aus der serbischen Staatsangehörigkeit für kosovarische Staatsangehörige albanischer Volkszugehörigkeit nicht oder nur unter besonders schweren Bedingungen möglich ist, liegen keine neuen Erkenntnisse vor. Soweit aus BY problemlose Entlassungen berichtet werden, berichten betroffene Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerber, die Entlassungen seien nur durch exorbitant hohe Geldzahlungen unter quasi mafiösen Verhältnissen zu erreichen.

³⁶Bedingungen, unter denen die somalische Staatsangehörigkeit tatsächlich aufgegeben werden könnte, sind nicht gegeben; eine Aufgabe der somalischen Staatsangehörigkeit ist faktisch nicht möglich (BMI, Schreiben vom 30. Mai 2001, Gz.: V 6 - 124 080 SOM/1).

³⁷Vgl. Liste II. Südsudan verweigert die rechtlich vorgesehene, jedoch unerwünschte Entlassung aus seiner Staatsangehörigkeit regelmäßig und unabhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls auf eine auch nach Ablauf von zwei Jahren noch immer nicht absehbare unbestimmte Zeit. Dies wäre als Regelfall – d. h. über den Nachweis eines § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Alternative 3 StAG entsprechenden Sachverhalts im Einzelfall hinaus – jedenfalls eine objektiv unzumutbare Entlassungsbedingung.

³⁸Die Unzumutbarkeit beruht darauf, dass die Staatsangehörigen von vornherein keine Aussicht darauf haben, innerhalb von zwei Jahren eine Entscheidung über ihren Entlassungsantrag zu erhalten, und eine Entlassung deshalb nur unter der Bedingung einer unabsehbaren Verfahrensdauer beantragt werden kann.

³⁹BMI, Schreiben vom 17. Dezember 2007, Gz.: M II 5 - 124 080 TGO/1. Zur Aufgabe der togoischen Staatsangehörigkeit muss ein Verzichtsdekret herbeigeführt werden, das zu seiner Wirksamkeit einer Veröffentlichung im togoischen "*Journal Officiel de la Republique*" bedarf. Diese kann in zumutbarer Weise mit Aussicht auf Erfolg in absehbarer Zeit nicht erreicht werden.

⁴⁰Vgl. Liste II. Usbekistan verweigert die rechtlich vorgesehene Entlassung aus seiner Staatsangehörigkeit regelmäßig und unabhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls auf eine auch nach Ablauf von zwei Jahren noch immer nicht absehbare unbestimmte Zeit; dies wäre als Regelfall – d. h. über den Nachweis eines § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Alternative 3 StAG entsprechenden Sachverhalts im Einzelfall hinaus – jedenfalls eine objektiv unzumutbare Entlassungsbedingung.

⁴¹Soweit die Entlassungsgebühr in Höhe von 2350 US-Dollar, umgerechnet rund 2070 EUR (in Worten: zweitausendsiebzig Euro), das durchschnittliche Bruttomonatseinkommen der ihre Einbürgerung begehrenden Person übersteigt (AW-StAG 2014.07 iVm Nummer 12.1.2.3.2.1 VAH-StAG).

Liste IV zu § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Alternative 2 StAG

Die Staatsangehörigkeit folgender Länder geht bei einer Einbürgerung in den deutschen Staatsverband kraft Gesetzes verloren:

- Äthiopien⁴²
- Belize⁴³
- Bhutan
- China
- Elfenbeinküste (Cote d' Ivoire)⁴⁴
- Guinea⁴⁵
- Guinea-Bissau⁴⁶
- Honduras, wenn die honduranische Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben wurde.⁴⁷

⁴²Artikel 19 ETH-StAG (2003) bestimmt für den Verlust der äthiopischen Staatsangehörigkeit eine Entlassung aus der Staatangehörigkeit (Ausbürgerung) auf der Grundlage einer Verzichtserklärung; die zuständige äthiopische Behörde muss prüfen und feststellen, ob und gegebenenfalls dass die Voraussetzungen erfüllt sind, unter denen ein Verzicht nur wirksam ist (vgl. VGH Baden- Württemberg, Urteil vom 17. März 2009 – 13 S 3209/08). Darüber ist eine Bescheinigung auszustellen, in der das Datum der Ausbürgerung angegeben ist. Dessen ungeachtet stellt allerdings die äthiopische Botschaft in Berlin in der Praxis Bescheinigungen aus, in denen sie (unzutreffend) darauf verweist, dass bei der Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit die äthiopische Staatsangehörigkeit "automatisch" verloren gehe, weil nach dem äthiopischen Staatsangehörigkeitsgesetz eine doppelte Staatsangehörigkeit nicht möglich sei.

⁴³Siehe Liste V.

⁴⁴Nach einer vom BMI (Gz.: ohne) am 14. Januar 2015 mitgeteilten Auskunft des ivoirischen Ministerium für Justiz tritt der Verlust der ivoirischen Staatsangehörigkeit bei Antragserwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit – das heißt: bei Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt des Empfangs der Einbürgerungsurkunde – kraft ivoirischen Gesetzes ein. Ein Dekret zur Genehmigung oder Bestätigung des Verlustes der ivoirischen Staatsangehörigkeit wird nicht erlassen. Das ivoirische Ministerium für Justiz registriert eine etwaige Mitteilung über den freiwilligen Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit durch einen volljährigen Ivorer unmittelbar nach deren Eingang und setzt die Präsidenten der für die Ausstellung ivoirischer Staatsangehörigkeitsbescheinigungen zuständigen Gerichtskammern sowie die für die Ausstellung ivoirischer Reisepässe und anderer ivoirischer Ausweispapiere zuständige Abteilung für die Überwachung des Staatsgebietes davon in Kenntnis. Gegebenenfalls ermöglicht dies dem ivoirischen Ministerium für Justiz, den Reisepass der betroffenen Person für ungültig zu erklären. Es ist allerdings unklar, ob der in Artikel 48 Absatz 1 CIV-StAG normativ vorgesehene Verlust der ivoirischen Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes bei Antragserwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (BMI, E-Mail vom 31. März 2017, Gz.: VII5-20102/234#2) rechtstatsächlich eintritt, d. h. von den ivoirischen Behörden und Gerichten anerkannt wird, oder ob das ivoirische Recht rechtstatsächlich eine Aufgabe oder auch nur die Initiierung eines Prozesses der Aufgabe der ivoirischen Staatsangehörigkeit vor Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit nicht vorsieht; s. Liste I (Anm. zu Elfenbeinküste).

⁴⁵Gemäß Artikel 95 GIN-BGB nur bei Volljährigkeit, d. h. nach Vollendung des 21. Lebensjahres (Artikel 399 GIN-BGB); Verheiratete gelten als volljährig (Artikel 432 GIN-BGB). In der Praxis bestätigt die Botschaft von Guinea in Berlin jedoch auch für Minderjährige, dass ihre guineische Staatsangehörigkeit mit dem Tag der Einbürgerung verloren gehe. Artikel 99 iVm Artikeln 63 und 64 GIN-BGB sieht allerdings vor, dass Minderjährige die guineische Staatsangehörigkeit nur verlieren, wenn sie (noch) eine andere Staatsangehörigkeit (bereits) besitzen und ihnen die Aufgabe der guineischen Staatsangehörigkeit durch einen Regierungserlass genehmigt wurde, mit der Maßgabe, dass sie dies ab Vollendung des 18. Lebensjahres selbständig, ab Vollendung des 16. Lebensjahres mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten (die mit dem Familienrat abgestimmt sein muss) und vor Vollendung des 16. Lebensjahres durch diese gesetzlich vertreten beantragen können; die Personensorgeberechtigten müssen entweder die guineische Staatsangehörigkeit besitzen oder in den letzten fünf Jahren vor der (Zustimmung zur) Antragstellung in Guinea gelebt haben (BMI, E-Mail vom 30. April 2015, Gz.: VII5-20102/254 #2).

⁴⁶Es sei denn, die ausländische (deutsche) Staatsangehörigkeit wird auf Grund einer im Wesentlichen wirtschaftlich bedingten Auswanderung erworben (Artikel 10 Nummer 1 Buchstabe a GNB-StAG). Bisher konnte vom Bund (seit 2002) nicht geklärt werden, ob und gegebenenfalls bei welchen Sachlagen die Voraussetzungen dieser Einschränkung vorliegen und ein Verlust der guinea-bissauischen Staatsangehörigkeit deshalb bei Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht kraft guinea-bissauischen Gesetzes eintritt (BMI, Schreiben vom 19. September 2002, Gz.: V 6 - 124 080 GUB/1).

- Indien
- Indonesien
- Japan
- Kamerun⁴⁸
- Kasachstan
- Komoren, wenn die betroffene Person das 21. Lebensjahr vollendet hat⁴⁹
- Kongo, Demokratische Republik (COD)
- Kuba⁵⁰
- Libyen⁵¹
- Madagaskar⁵²
- Mauretanien⁵³
- Mikronesien⁵⁴
- Monaco⁵⁵

⁴⁷Siehe Liste I.

⁴⁸Rechtstatsächlich auch bei Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und unabhängig davon, ob sie bei der Beantragung der deutschen Staatsangehörigkeit noch gesetzlich vertreten wurden oder bereits handlungsfähig waren. Vgl. Liste V.

⁴⁹Minderjährige können die komorische Staatsangehörigkeit bei Antragswerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit nicht aufgeben, sondern nur dann, wenn sie die ausländische Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes erworben haben. Bei Personen, deren Eingliederung in die aktive Armee der Komoren oder, bei Befreiung von der Militärdienstpflicht, deren komorische Wehrerfassung noch nicht fünfzehn Jahre zurückliegt, tritt ein Verlust der komorischen Staatsangehörigkeit nur ein, wenn dafür durch ein Dekret der Regierung der Komoren eine Genehmigung erteilt wurde.

⁵⁰Siehe Liste II. Kuba erkennt den gesetzlich bestimmten Verlust der kubanischen Staatsangehörigkeit bei Antragswerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (Artikel 32 Absatz 2 der kubanischen Verfassung) faktisch nicht an.

⁵¹Nach einer vom BMI (Gz.: ohne) am 12. Januar 2015 mitgeteilten Auskunft der Libyschen Botschaft Berlin an das Auswärtigen Amt vom 17. Dezember 2014, für die sich die Libysche Botschaft auf die §§ 5 und 8 des Gesetzes Nummer 24 für das Jahr 2010/1378 über die libysche Staatsangehörigkeit bezieht, verliert, wer eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt, kraft Gesetzes ("automatisch") die libysche Staatsangehörigkeit, sofern nicht vorher ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Beibehaltung der libyschen Staatsangehörigkeit beim libyschen Generalvolkskomitee für Sicherheit gestellt wurde. Die durch Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit verlorengegangene libysche Staatsangehörigkeit kann wiedererworben werden, wenn die zum Nachweis der ursprünglichen libyschen Staatsangehörigkeit erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden. Ob und unter welchen Voraussetzungen die zuständigen libyschen Behörden Genehmigungen zur Beibehaltung der libyschen Staatsangehörigkeit erteilen, ist bisher nicht bekannt.

⁵²Wenn die ausländische (deutsche) Staatsangehörigkeit nach Vollendung des 21. Lebensjahres (Eintritt der Volljährigkeit) erworben wird (Artikel 42 MDG-StAG). Bei Minderjährigen sowie bei Personen, deren Eingliederung in die aktive Armee von Madagaskar oder, bei Befreiung vom aktiven Militärdienst, deren madagassische Wehrerfassung noch nicht fünfzehn Jahre zurückliegt, tritt ein Verlust der madagassischen Staatsangehörigkeit nur ein, wenn dafür durch ein Dekret der madagassischen Regierung eine Genehmigung erteilt wurde, es sei denn, der Betroffene wurde von Wehrdienst befreit oder ausgemustert oder hat bereits die für das Ende einer möglichen Militärdienstpflichtigkeit maßgebliche Altersgrenze erreicht (Artikel 43 MDG-StAG). Minderjährige können die Genehmigung nach Vollendung des 16. Lebensjahres selbständig beantragen, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres jedoch nur mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter; bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres muss die Genehmigung für sie von den gesetzlichen Vertretern beantragt werden (Artikel 45 iVm Artikel 36 MDG-StAG).

⁵³BMI, Schreiben vom 28. Januar 1994, Gz.: V II 2 - 124 080 MTA/1, mit Bericht der deutschen Botschaft Nouakchott vom 11. November 1993, Gz.: RK 512 Le/Schi, Ber.Nr. 587/93.

⁵⁴§ 206 Absatz 1 Buchstabe a FSM-StAG; BMI, Schreiben vom 26. März 2003, Gz.: M 7 - 124 080 FSM/1.

⁵⁵Artikel 8 Nummer 1 MCO-StAG.

- Myanmar⁵⁶
- Namibia⁵⁷
- Nepal⁵⁸
- Papua-Neuguinea, wenn die betroffene Person das 18. Lebensjahr vollendet hat.⁵⁹
- São Tomé und Príncipe⁶⁰
- Senegal⁶¹
- Simbabwe, wenn die betroffene Person das 21. Lebensjahr vollendet hat (volljährig ist)⁶².
- Sri Lanka
- Südafrika, wenn die betroffene Person das 18. Lebensjahr vollendet hat (volljährig ist)⁶³⁶⁴.
- Südkorea (Republik Korea)
- Suriname⁶⁵
- Tansania, wenn die betroffene Person das 18. Lebensjahr vollendet hat (volljährig ist)⁶⁶.

⁵⁶BMI, E-Mail vom 2. Februar 2012, Gz.: V II5-124 080 MYM/1.

⁵⁷Wenn bei Antragswerb der ausländischen (deutschen) Staatsangehörigkeit das 18. Lebensjahr vollendet ist (§ 7 Absatz 1 Buchstabe a NAM-StAG). Dabei geht akzessorisch auch die namibische Staatsangehörigkeit minderjähriger Kinder kraft Gesetzes verloren, es sei denn, dass ein Elternteil namibische(r) Staatsangehörige(r) bleibt (§ 7 Absatz 3 Buchstabe b NAM-StAG). Gemäß § 8 Absatz 1 NAM-StAG scheinen Minderjährige – gegebenenfalls vertreten durch ihre Eltern – die namibische Staatsangehörigkeit selbständig aufgeben zu können; eine Altersbeschränkung ist für die Verzichtsmöglichkeit nicht bestimmt. Ein Verzicht auf die namibische Staatsangehörigkeit nach § 8 Absatz 1 NAM-StAG wird mit Registrierung wirksam (§ 8 Absatz 2 NAM-StAG), wird jedoch rückwirkend wirkungslos, wenn die ausländische (deutsche) Staatsangehörigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach der Registrierung des Verzichts erworben wird (§ 8 Absatz 5 NAM-StAG).

⁵⁸§ 10 Absatz 1 NPL-StAG; BMI, Schreiben vom 5. April 2007, Gz.: MII5-124 080 NPL/1

⁵⁹Artikel 70 Absatz 1 PNG-StAG; vgl. auch Artikel 72 Absatz 2 Buchstabe a PNG-StAG. Siehe Liste V.

⁶⁰Artikel 12 Buchstabe a STP-StAG. Eine Aufgabe der são-toméische Staatsangehörigkeit ist, wenn ausnahmsweise auf Grund der dafür bestimmten Einschränkung ein Verlust der Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes bei Antragswerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit nicht eintreten sollte, gesetzlich nicht vorgesehen und auch praktisch nicht möglich.

⁶¹Nach einer vom BMI am 27. August 1997 (Gz.: V II 2 – 124 080 SEN/1) übermittelten Auskunft der Deutschen Botschaft in Dakar vom 31. Juli 1997, Gz.: RK 512.00 SEN, Ber.Nr. 617/97) geht die senegalesische Staatsangehörigkeit (volljähriger Personen, d. h. nach Vollendung des 18. Lebensjahres) gemäß Artikel 18 des senegalesischen Staatsangehörigkeitsgesetzes bei Antragswerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes verloren. Personen, deren Eingliederung in die aktive Armee von Senegal noch nicht fünfzehn Jahre zurückliegt, benötigen jedoch für die Annahme einer ausländischen Staatsangehörigkeit einer Genehmigung, die einer Entlassung aus der senegalesischen Staatsangehörigkeit gleichkommen soll. Minderjährige können die senegalesische Staatsangehörigkeit nur selbständig aufgeben; sie bedürfen dazu ebenfalls einer Genehmigung" durch Verordnung" (Vom BMI mit Schreiben vom 28. Nov. 1995, Gz.: V II 2 – 124 080 SEN/1, übermitteltes Fernschreiben der deutschen Botschaft Dakar vom 23. Okt. 1995; E-Mail des Auswärtigen Amtes vom 12. März 2012, Gz.: 505-512.00 SEN, unter Bezugnahme auf eine ihm beigefügte Auskunft von Vertrauensanwälten vom 7. März 2012).

⁶²Minderjährige, die eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, verlieren kraft Gesetzes ein Jahr, nachdem sie volljährig geworden sind, d. h. mit Vollendung ihres 22. Lebensjahres, die Staatsangehörigkeit von Simbabwe, es denn, dass sie spätestens bei Fristablauf auf die ausländische Staatsangehörigkeit formgemäß verzichten (§ 9 Absatz 6 ZWE-StAG).

⁶³§ 6 Absatz 2 iVm § 1 Nummer 1 ZAF-StAG 1995 (2010).

⁶⁴Verliert der verantwortliche Elternteil die südafrikanische Staatsangehörigkeit, kann durch Anordnung des für Inneres zuständigen Regierungsmitglieds bestimmt werden, dass eine außerhalb von Südafrika geborene minderjährige Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die südafrikanische Staatsangehörigkeit ebenfalls verliert.

⁶⁵Artikel 11 Absatz 4 Halbsatz 1 SUR-StAG.

⁶⁶§ 7 Absatz 4 Buchst. a TZA-StAG; verheiratete Frauen gelten als volljährig (§ 18 TZA-StAG).

- Tonga⁶⁷
- Trinidad und Tobago⁶⁸
- Uganda

⁶⁷§ 4 Absatz 1 TON-StAG

⁶⁸§ 11 Absatz 1 TTO-StAG; § 16 Absatz 1 iVm Artikel 2 Absatz 1 TTO-StAG sieht allerdings zusätzlich vor, dass zwecks Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit auf die Staatsangehörigkeit von Trinidad und Tobago verzichtet werden kann; der Verlust der Staatsangehörigkeit tritt in diesem Fall bereits mit Registrierung des Verzichts ein. Dies ist jedoch für eine Einbürgerung in den deutschen Staatsverband nicht erforderlich, da dazu die ausländische Staatsangehörigkeit nicht aufgeben sein muss, sondern es genügt, dass sie in Folge der Einbürgerung kraft ausländischen Rechts verloren geht. Siehe Liste V.

Liste V zu § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Alternative 1 StAG

Die Staatsangehörigkeit folgender Länder kann selbständig⁶⁹ erst nach Erreichen eines bestimmten Lebensalters aufgegeben werden⁷⁰:

- | | |
|-----------------------|--|
| – Albanien | nach Vollendung des 18. Lebensjahres ⁷¹ |
| – Antigua und Barbuda | nach Vollendung des 18. Lebensjahres |
| – Ägypten | nach Vollendung des 21. Lebensjahres ⁷² |
| – Armenien | nach Vollendung des 18. Lebensjahres ⁷³ |
| – Aserbaidschan | nach Vollendung des 18. Lebensjahres ⁷⁴ |
| – Bahamas | nach Vollendung des 18. Lebensjahres |

⁶⁹Aufgabe der Staatsangehörigkeit ist (auch mit Zustimmung beider Elternteile) nicht oder nicht ohne gleichzeitige Entlassung mindestens eines Elternteils oder nicht ohne deutsche Staatsangehörigkeit mindestens eines Elternteils möglich.

⁷⁰Staatsangehörige von Ländern, die auch in Liste II oder in Liste III aufgeführt sind, könnten ihre Staatsangehörigkeit auch dann nicht oder nicht in zumutbarer Weise aufgeben, wenn sie das dazu im ausländischen Recht bestimmte Mindestalter bereits erreicht hätten. Es kommt dann darauf an, ob konkrete Anhaltspunkte erwarten lassen, dass sich bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mindestalter erreicht wird, die tatsächlichen Verhältnisse wesentlich ändern werden, auf Grund deren das betreffende Land in die Liste II oder in die Liste III aufgenommen wurde. Dazu ist gegebenenfalls eine Auskunft der Aufsichtsbehörde einzuholen.

⁷¹Artikel 15 Nummer 1 ALB-StAG. Haben bereits beide Elternteile die albanische Staatsangehörigkeit aufgegeben, kann die albanische Staatsangehörigkeit mit Zustimmung beider Elternteile von Minderjährigen auch selbständig aufgegeben werden; auch wenn ein Elternteil der Aufgabe der albanischen Staatsangehörigkeit durch das Kind nicht zustimmt, ist dies möglich, falls das als dem Kindeswohl entsprechend beurteilt wird und das Kind eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt oder bereits besitzt, Artikel 16 Absatz 1 und 2 ALB-StAG.

⁷²Unklar, ob im Entlassungsverfahren nach Artikel 10 EGY-StAG auch Minderjährige die ägyptische Staatsangehörigkeit selbständig aufgeben können; dies ist ggf. fallweise (vor oder unter Ausstellung einer Einbürgerungszusicherung) zu klären. Nach Artikel 11 Absatz 2 EGY-StAG erstreckt sich im übrigen vor Vollendung des 21. Lebensjahres ein Verlust der ägyptischen Staatsangehörigkeit des Vaters auch auf dessen noch nicht 21jährigen (minderjährigen) Kinder. Zur Aufgabe der ägyptischen Staatsangehörigkeit muss eine Genehmigung zum Erwerb der ausländischen (deutschen) Staatsangehörigkeit eingeholt werden. Nur wenn eine solche Genehmigung erteilt wurde, geht die ägyptische Staatsangehörigkeit mit Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit, d. h. mit Aushändigung der Einbürgerungsurkunde, verloren (Artikel 10 EGY-StAG).

⁷³Eine Aufgabe der armenischen Staatsangehörigkeit ist dann jedoch nicht möglich, wenn die armenische Militärdienstpflicht nicht erfüllt wurde; dazu siehe zu Nummer 4 AW-StAG 2014.13.

Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlieren Minderjährige die armenische Staatsangehörigkeit durch Annahme einer ausländischen Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes, wenn beide Eltern die armenische Staatsangehörigkeit bereits verloren haben oder aufgeben. Hat nur ein Elternteil die armenische Staatsangehörigkeit aufgegeben oder verloren, verliert das minderjährige Kind vor Vollendung des 14. Lebensjahres die armenische Staatsangehörigkeit, wenn der andere Elternteil, der die armenische Staatsangehörigkeit behält, zustimmt. Zwischen der Vollendung des 14. Lebensjahres und der Vollendung des 18. Lebensjahres müssen Minderjährige dazu ihr Einverständnis erklären, damit ein Verlust der armenischen Staatsangehörigkeit beider Eltern oder eines Elternteils kraft Gesetzes auch einen Verlust ihrer armenischen Staatsangehörigkeit zur Folge hat. Der kraft Gesetzes akzessorisch eingetretene Verlust der armenischen Staatsangehörigkeit von Minderjährigen wird erst bescheinigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung eine Kopie der Einbürgerungsurkunde an die armenische Botschaft übermittelt oder dort vorgelegt wird.

⁷⁴Minderjährige können ihre aserbaidsschanische Staatsangehörigkeit nur akzessorisch zu mindestens einem Elternteil aufgeben (Artikel 22 AZE-StAG; Mitteilung der Konsularabteilung der Botschaft der Republik Aserbaidschan an Antragstellende/StAB BRB vom 5. Oktober 2016). Besitzen beide Elternteile die aserbaidsschanische Staatsangehörigkeit und gibt nur ein Elternteil diese auf, ist zur Aufgabe der aserbaidsschanischen Staatsangehörigkeit des Kindes das Einverständnis des anderen Elternteils erforderlich, Artikel 22 AZE-StAG. Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden Kinder im Entlassungsantrag der Eltern oder des einen Elternteils mit aufgeführt, nach Vollendung des 14. Lebensjahrs bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres muss ein eigener Antrag gestellt werden.

- Barbados nach Vollendung des 18. Lebensjahres⁷⁵
- Belize nach Vollendung des 18. Lebensjahres⁷⁶
- Bosnien-Herzegowina nach Vollendung des 18. Lebensjahres⁷⁷
- Botsuana nach Vollendung des 18. Lebensjahres⁷⁸
- Burundi nach Vollendung des 21. Lebensjahres⁷⁹
- Chile nach Vollendung des 18. Lebensjahres⁸⁰
- Dominica nach Vollendung des 18. Lebensjahres⁸¹
- Dschibuti nach Vollendung des 18. Lebensjahres⁸²
- Elfenbeinküste (Cote d' Ivoire) nach Vollendung des 18. Lebensjahres⁸³
- Fidschi nach Vollendung des 21. Lebensjahres⁸⁴
- Gambia nach Vollendung des 21. Lebensjahres⁸⁵

⁷⁵§ 8 Absatz 1 iVm § 2 Absatz 1 und Absatz 2 BRB-StAG.

⁷⁶Siehe Liste IV. Nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres geht die belizische Staatsangehörigkeit bei Antragswerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes (§ 18 Absatz 5 BLZ-StAG) verloren.

⁷⁷Vorher geht die bosnisch-herzegowinische Staatsangehörigkeit Minderjähriger nur akzessorisch in Abhängigkeit von der Aufgabe der eigenen bosnisch-herzegowinischen Staatsangehörigkeit durch die Eltern oder durch ein Elternteil mit Zustimmung des anderen Elternteils verloren.

⁷⁸Die Verzichtserklärung wird durch Registrierung wirksam (§ 16 BWA-StAG). Minderjährige, die neben der botsuanischen Staatsangehörigkeit auch noch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, verlieren kraft Gesetzes die botsuanische Staatsangehörigkeit, wenn sie nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres die ausländische Staatsangehörigkeit aufgeben, einen Treueeid ablegen und eine Erklärung zum ständigen Wohnsitz in Botsuana abgeben (§ 15 BWA-StAG).

⁷⁹Gesetzlich bestimmte Voraussetzung ist, dass eine ausländische Staatsangehörigkeit besessen wird (Artikel 30 StAG). Faktisch ist der Verzicht auch bei Vorlage einer Einbürgerungszusicherung möglich. Gemäß Artikel 31 und 32 BDI-StAG 2000 wird der Verzicht, der dem Justizministerium mitgeteilt und im burundischen Register über statusändernde Rechtsakte und Erklärungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten eingetragen sein muss, erst nach seiner Veröffentlichung im burundischen Amtsblatt (*Bulletin Officiel*) wirksam. Ob solche Veröffentlichungen stattfinden, ist nicht bekannt. In einem Einzelfall bestätigte das burundische Justizministerium in 2004, dass die burundische Staatsangehörigkeit "gemäß dem burundischen Recht" auf Grund der Verzichtserklärung, der das Justizministerium rückwirkend auf den Zeitpunkt ihrer Registrierung zugestimmt hatte, verloren gegangen sei.

⁸⁰Die Aufgabe der chilenischen Staatsangehörigkeit erfolgt dann durch Abgabe einer Verzichtserklärung vor der zuständigen chilenischen Stelle; der Verzicht bewirkt erst mit dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit, d. h. mit Aushändigung der Einbürgerungsurkunde, den Verlust der chilenischen Staatsangehörigkeit (Artikel 11 Nummer 1 CHL-Verfassung).

⁸¹Die Aufgabe der Staatsangehörigkeit erfolgt durch Abgabe einer Verzichtserklärung, mit deren Registrierung die dominicanische Staatsangehörigkeit verloren geht.

⁸²Unklar; siehe Liste III. Die Möglichkeit einer Klärung durch deutsche öffentliche Stellen besteht nicht (BMI, E-Mail vom 16. Feb. 2012, Gz.: V II 5- 124 080 DJI/1, unter Bezugnahme auf eine entsprechende Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 6. Feb. 2012). Fraglich ist bereits, ob die durch Geburt erworbene dschibutische Staatsangehörigkeit überhaupt aufgegeben werden kann.

⁸³Nach einer vom BMI (Gz.: ohne) am 14. Januar 2015 mitgeteilten Auskunft des ivorischen Ministerium für Justiz ist das Alter des Eintritts der staatsrechtlichen Mündigkeit auf das vollendete 18. Lebensjahr festgesetzt. Minderjährige ivorische Staatsangehörige können die ivorische Staatsangehörigkeit nur durch einen Verzicht herbeiführen, der zu seiner Wirksamkeit einer Genehmigung durch Dekret der ivorischen Regierung bedarf und voraussetzt, dass die den Verzicht erklärende Person mindestens eine andere Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes erworben hat. Vgl. a. Liste I (Anm. zu Elfenbeinküste).

⁸⁴Bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (noch) als Minderjähriger (vor Vollendung des 21. Lebensjahres) geht die fidschianische Staatsangehörigkeit mit Vollendung des 22. Lebensjahres kraft Gesetzes verloren, wenn die ausländische Staatsangehörigkeit nicht nach Vollendung des 21. Lebensjahres vorher aufgegeben wird.

⁸⁵§ 7 iVm § 2 Absatz 1 und 3 GMB-StAG. Der Verlust der gambischen Staatsangehörigkeit tritt bei Registrierung der Verzichtserklärung ein.

- Ghana nach Vollendung des 18. Lebensjahres⁸⁶
- Guyana nach Vollendung des 18. Lebensjahres⁸⁷
- Irak nach Vollendung des 18. Lebensjahres⁸⁸
- Jamaika nach Vollendung des 18. Lebensjahres⁸⁹
- Jordanien nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- Kambodscha nach Vollendung des 18. Lebensjahres⁹⁰
- Kamerun nach Vollendung des 21. Lebensjahres⁹¹
- Kanada nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- Kenia nach Vollendung des 18. Lebensjahres⁹²
- Kosovo nach Vollendung des 14. Lebensjahres⁹³

⁸⁶Dem Wortlaut des Gesetzes nach (§ 17 Absatz 1 GHA-StAG) kann auf die ghanaische Staatsangehörigkeit nur verzichtet werden, wenn die den Verzicht erklärende Person bereits Staatsangehörige eines anderen Staates ist; sie geht dann mit der Registrierung des Verzichts verloren. Tatsächlich kann auch auf der Grundlage einer Einbürgerungszusicherung bei der Botschaft von Ghana in Berlin ein Antrag auf Bewilligung des Verzichts auf die ghanaischen Staatsangehörigkeit gestellt werden (www.ghanaemberlin.de ⇒ *consular section* ⇒ *renunciations*). Darüber stellt die Botschaft, die den Antrag an das ghanaische Innenministerium weiterleitet, gegebenenfalls eine Bescheinigung aus. In der Bescheinigung wird darüber informiert, dass das ghanaische Innenministerium, wenn es den Verzicht bewilligt, eine Urkunde über den Verzicht (*certificate of renunciation*) ausstellt und der Verlust der ghanaischen Staatsangehörigkeit erst eintritt, wenn die Verzichtsurkunde ausgestellt und ausgehändigt wurde.

⁸⁷Die Aufgabe der Staatsangehörigkeit erfolgt durch Abgabe einer Verzichtserklärung, mit deren Registrierung die guyanische Staatsangehörigkeit verloren geht. Erfolgt die Einbürgerung nicht binnen sechs Monaten nach Registrierung, gilt die betroffene Person ungeachtet der Registrierung ihres Verzichts auf die guyanische Staatsangehörigkeit weiterhin als guyanische Staatsangehörige, d. h. die guyanische Staatsangehörigkeit geht dann tatsächlich nicht verloren (§ 10 Absatz 2 GUY-StAG).

⁸⁸Vorher erstreckt sich ein Verlust der irakischen Staatsangehörigkeit des Vaters auf dessen minderjährige Kinder, Artikel Absatz 2 IRQ-StAG. Vgl. Liste III.

⁸⁹§ 7 Absatz 1 iVm § 2 Absatz 1 a. E. JAM-StAG. Die Aufgabe der jamaikanischen Staatsangehörigkeit ist dann – abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b JAM-StAG und den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften auch möglich, wenn die ausländische (deutsche) Staatsangehörigkeit noch nicht erworben, sondern nur zugesichert wurde; Verbalnote des jamaikanischen Außenministerium vom 21. Januar 2013, Reference-No. 8/805/3 (BMI, E-Mail vom 28. Mai 2013, Gz.: V II 5-124 080 JAM/1#2).

⁹⁰Artikel 28 KHM-StAG (2018); bis 26. Juni 2018: Artikel 18 KHM-StAG (1996)

⁹¹Vgl. Liste IV. Dann geht die kamerunische Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung kraft Gesetzes verloren, § 31 Buchstabe a CMR-StAG; vorher nur bei Miteinbürgerung, § 5 CMR-StAG.

⁹²Einzelfall-Mitteilung der kenianischen Botschaft Berlin vom 17. Januar 2014, KEB/CONS/9/37/61. Die kenianische Staatsangehörigkeit geht mit der Registrierung einer Verzichtserklärung durch den kenianischen Kabinetttminister verloren (§ 19 Absatz 1 und 5 KEN-StAG 2011).

⁹³Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit) kann dann die Entlassung (nur) der oder des Minderjährigen von ihren oder seinen Eltern beantragt werden; die bzw. der Minderjährige wird im Entlassungsverfahren angehört (BMI, E-Mail vom 27. Februar 2015, Gz.: VII5-20102/288#2, unter Bezugnahme auf eine von der deutschen Botschaft Pristina mitgeteilte entsprechende Auskunft des Leiters der kosovarischen Staatsangehörigkeitsbehörde). Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können Minderjährige aus der kosovarischen Staatsangehörigkeit nur entlassen werden, wenn mindestens ein Elternteil die kosovarische Staatsangehörigkeit ebenfalls aufgibt oder aufgegeben hat und der andere Elternteil zustimmt (Artikel 21 XXK-StAG). Die Entlassung aus der kosovarischen Staatsangehörigkeit wird widerrufen, wenn die ausländische (deutsche) Staatsangehörigkeit nicht binnen eines Jahres nach der Entlassung erworben wird (Artikel 22 Nummer 2 XXK-StAG).

- Laos nach Vollendung des 18. Lebensjahres⁹⁴
- Lesotho nach Vollendung des 21. Lebensjahres⁹⁵
- Malaysia nach Vollendung des 21. Lebensjahres⁹⁶
- Mali nach Vollendung des 21. Lebensjahres⁹⁷
- Mauritius nach Vollendung des 18. Lebensjahres⁹⁸
- Mazedonien nach Vollendung des 18. Lebensjahres⁹⁹
- Moldau nach Vollendung des 18. Lebensjahres¹⁰⁰
- Mongolei nach Vollendung des 18. Lebensjahres¹⁰¹

⁹⁴Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres geht die laotische Staatsangehörigkeit Minderjähriger kraft Gesetzes verloren, wenn beide Eltern die laotische Staatsangehörigkeit aufgeben; behält ein Elternteil die laotische Staatsangehörigkeit geht die laotische Staatsangehörigkeit des Kindes nicht verloren (Artikel 19 und 21 LAO-StAG). Nach Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres geht die laotische Staatsangehörigkeit Minderjähriger akzessorisch zum Verlust der laotischen Staatsangehörigkeit ihrer Eltern nur verloren, wenn sie dem zugestimmt haben (Artikel 24 LAO-StAG).

⁹⁵Die lesothische Staatsangehörigkeit geht dann durch Registrierung eines Verzichts verloren (§ 17 Absatz 1 LSO-StAG), mit der Maßgabe, dass der Erwerb der ausländischen (deutschen) Staatsangehörigkeit binnen dreier Monate nach der Registrierung des Verzichts oder eines dabei bestimmten längeren Zeitraums erworben werden muss, andernfalls der durch die Registrierung des Verzichts bewirkte Verlust der lesothischen Staatsangehörigkeit als nicht eingetreten gilt (§ 17 Absatz 3 LSO-StAG).

⁹⁶Artikel 23 MYS-Verfassung.

⁹⁷Artikel 38 iVm Artikel 5 MLI-StAG. Die Aufgabe der malischen Staatsangehörigkeit erfolgt dann durch Abgabe einer Verzichtserklärung bei der Botschaft von Mali in Berlin (Artikel 38 iVm Artikel 46 MLI-StAG). Nach dem Wortlaut des Gesetzes bedarf die Verzichtserklärung zur Vermeidung ihrer Nichtigkeit (*sous peine de nullité*) einer Registrierung durch das malische Justizministerium (Artikel 47 MLI-StAG). Faktisch scheint dies jedoch nur auf (nicht einbürgerungsrelevante) Fälle des Artikel 39 MLI-StAG zuzutreffen, in denen die Verzichtserklärung einer Autorisierung durch ein Ministerrats-Dekret bedarf. Bei malischen Staatsangehörigen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Ausland (Deutschland) haben, tritt dagegen der Verlust der malischen Staatsangehörigkeit mit Abgabe der Verzichtserklärung ein, über die von der malischen Botschaft eine Bescheinigung ausgestellt wird (Einzelfallmitteilung der Botschaft von Mali in Berlin vom 3. April 2009, Gz.: 134 AM/RFA/2009).

⁹⁸Die mauritische Staatsangehörigkeit kann dann (bei Volljährigkeit; Frauen, die verheiratet sind oder waren, gelten als volljährig) durch eine Verzichtserklärung aufgegeben werden, die zu ihrer Wirksamkeit einer Registrierung durch das zuständige mauritische Ministerium bedarf, jedoch voraussetzt, dass eine andere Staatsangehörigkeit bereits besessen wird (§ 14 Absatz 1 und 4 MUS-StAG); siehe zu Liste I.

⁹⁹Dann kann selbständig die Entlassung aus mazedonischen Staatsangehörigkeit beantragt werden; der Verlust der mazedonischen tritt mit Erlass der einem solchen Antrag entsprechenden Entscheidung ein (Artikel 17 Absatz 1 und 5 MKD-StAG). Soweit damit gerechnet werden muss, dass Entlassungsanträge Militärdienstpflichtiger abgelehnt werden (Artikel 17 Absatz 1 Nummer 2 MKD-StAG), siehe gegebenenfalls Nummer 4 AW-StAG 2014.13. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kann eine Entlassung der bis dahin Minderjährigen nur akzessorisch zum Verlust der mazedonischen Staatsangehörigkeit beider Eltern oder des Elternteils herbeigeführt werden, nur der mazedonischer Staatsangehöriger (gewesen) ist (Artikel 19 MKD-StAG). Im Ausland (z. B. Deutschland) geborene Personen besitzen die mazedonische Staatsangehörigkeit nur, wenn zum Zeitpunkt ihrer Geburt beide Eltern mazedonische Staatsangehörige waren, oder sie bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres auf Veranlassung beider Eltern oder nach Vollendung des 18. Lebensjahrs bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres auf eigenen Antrag im mazedonischen Geburtsregister eingetragen wurden (Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 und Artikel 5 MKD-StAG).

¹⁰⁰Artikel 21 Buchstabe a iVm Artikel 22 MDA-StAG. Es muss eine Entlassungsverfügung des Präsidenten der Republik Moldau herbeigeführt werden (Artikel 27 und 37 MDA-StAG), die wieder außer Kraft gesetzt wird, wenn die ausländische (deutsche) Staatsangehörigkeit nachfolgend nicht erworben wird (Artikel 22 Buchstabe a MDA-StAG). Der Verlust der moldauischen Staatsangehörigkeit Minderjähriger kann akzessorisch zum Verlust der moldauischen Staatsangehörigkeit ihrer Eltern oder eines Elternteils herbeigeführt werden (Artikel 37 Absatz 3 und 4 MDA-StAG).

¹⁰¹Dann kann selbständig die Entlassung aus der mongolischen Staatsangehörigkeit beantragt werden (Artikel 15 Absatz 1 Nummer 5 iVm Artikel 19 bis 25 MNG-StAG). Vorher kann ein Verlust der mongolischen Staatsangehörigkeit nur akzessorisch zum Verlust der mongolischen Staatsangehörigkeit der Eltern oder eines Elternteils herbeigeführt werden (Artikel 16 und 17 MNG-StAG).

- Montenegro nach Vollendung des 18. Lebensjahres¹⁰²
- Nepal nach Vollendung des 16. Lebensjahres
- Neuseeland nach Vollendung des 18. Lebensjahres¹⁰³
- Pakistan nach Vollendung des 21. Lebensjahres¹⁰⁴
- Papua-Neuguinea nach Vollendung des 18. Lebensjahres¹⁰⁵
- Peru nach Vollendung des 18. Lebensjahres¹⁰⁶
- Philippinen nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- Ruanda nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- Russland (Russische Föderation) nach Vollendung des 18. Lebensjahres¹⁰⁷
- Sambia nach Vollendung des 18. Lebensjahres¹⁰⁸.

¹⁰²Vorher geht die montenegrinische Staatsangehörigkeit Minderjähriger kraft Gesetzes mit dem Verlust der montenegrinischen Staatsangehörigkeit der Eltern oder des Elternteils verloren, nur der sie besessen hat (Artikel 24 Absatz 3 MNE-StAG); allerdings bedarf der Staatsangehörigkeitsverlust kraft Gesetzes einer amtlichen Feststellung (Artikel 24 Absatz 4 iVm Artikel 31 MNE-StAG). Dem Wortlaut des Artikel 24 Absatz 1 Nummer 1 MNE-StAG nach geht die montenegrinische Staatsangehörigkeit Volljähriger bei Antragswerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes verloren, gemäß Artikel 24 Absatz 4 iVm Artikel 31 MNE-StAG bedarf dies jedoch einer entsprechenden Feststellungsentscheidung der zuständigen Behörde. Faktisch kann der Verlust der montenegrinischen Staatsangehörigkeit – auf der Grundlage einer Einbürgerungszusicherung – nur im Wege eines Entlassungsantrags nach Artikel 19 Nummer 1, Artikel 20 MNE-StAG herbeigeführt werden. Dem Wortlaut des Artikel 21 MNE-StAG nach ist das Entlassungsverfahren zweigestuft. Auf der ersten Stufe wird auf der Grundlage einer Einbürgerungszusicherung eine Entlassungszusage erteilt; das Entlassungsverfahren wird ausgesetzt, wenn binnen zwei Jahren nach deren Ausstellung der Erwerb der ausländischen (deutschen) Staatsangehörigkeit nicht nachgewiesen wird; siehe insoweit zu Liste I Anm. 4 (a). Faktisch scheint das Entlassungsverfahren bereits auf der ersten Stufe mit einem endgültigen Entlassungsbeschluss des montenegrinischen Innenministerium abgeschlossen zu werden; BMI, Schreiben vom 3. April 2009 und E-Mail vom 7. Mai 2009, Gz.: M II 5 - 124 080 MNE/1, mit Bericht der deutschen Botschaft Belgrad vom 5. Mai 2009, Gz.: RK 512.00 MNE, Ber.Nr. 215/09.

¹⁰³§ 15 Absatz 1 NZL-StAG. Der dann zulässige Verzicht auf die neuseeländische Staatsangehörigkeit setzt jedoch voraus, dass die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates bereits besessen wird, ist also erst nach Aushändigung der Einbürgerungsurkunde möglich; siehe zu Liste I. Der Verlust der neuseeländischen Staatsangehörigkeit tritt mit Registrierung der Verzichtserklärung ein (§ 15 Absatz 2 NZL-StAG).

¹⁰⁴Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres geht die pakistanische Staatsangehörigkeit bis dahin Minderjähriger nur akzessorisch mit der Staatsangehörigkeit des Vaters verloren, wenn sie sich zum Zeitpunkt der Verzichtserklärung des Vaters mit diesem zusammen gewöhnlich im Ausland (Deutschland) aufhalten; der Verlust der pakistanischen Staatsangehörigkeit tritt mit Registrierung der Verzichtserklärung des Vaters ein (§ 14a PAK-StAG).

¹⁰⁵Siehe Liste IV. Verlieren Eltern die papua-neuguineische Staatsangehörigkeit, kann das für Staatsangehörigkeitsangelegenheiten zuständige Regierungsmitglied dem Kind die papua-neuguineische Staatsangehörigkeit durch Bescheid aberkennen, wenn es davon überzeugt ist, dass dies dem Kindeswohl entspricht.

¹⁰⁶BMI, E-Mail 27. Mai 2021, Gz.: VII5-20102/339#2. Die peruanische Staatsangehörigkeit geht nur "durch ausdrücklichen Verzicht vor einer peruanischen Behörde" verloren. Außer Volljährigkeit der den Verzicht erklärenden Person ist dazu zuzusätzlich erforderlich, dass sie bereits eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, Artikel 11 PER-StAG (2021).

¹⁰⁷**Zur Zeit unklar; siehe ProtDBStAng2019 zu TOP 8.7. Es wird bis auf weiteres wie dort angegeben verfahren.**

¹⁰⁸Nach Artikel 40 ZMB-Verfassung (idF der Verfassungsänderung 2016) ist das Recht, die sambische Staatsangehörigkeit durch Verzicht aufzugeben, dem Wortlaut der Verfassung nach, nicht an ein Mindestalter geknüpft. Bisher war jedoch eine Aufgabe der sambischen Staatsangehörigkeit durch Verzicht erst nach Vollendung des 21. Lebensjahrs möglich und ging die sambische Staatsangehörigkeit in Folge des Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit auch erst dann verloren. Nach dem neuen sambischen Staatsangehörigkeitsrecht (2016) kann die sambische Staatsangehörigkeit wohl bereits ab Vollendung des 18. Lebensjahrs aufgegeben werden. Dafür spricht, dass sich nach Artikel 6 Absatz 1 ZMB-Verfassung a. F. – sozusagen umgekehrt – als sambische(r) Staatsangehörige(r) registrieren lassen konnte, wer das 21. Lebensjahr vollendet hatte, während dies nach Artikel 37 Absatz 1 ZMB-Verfassung n. F. nunmehr bereits nach Vollendung des 18. Lebensjahrs möglich ist. Auch ist nach § 2 Absatz 2 Buchstabe a ZMB-StAG (2016) jetzt volljährig im Sinne des sambischen Staatsangehörigkeitsrechts, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat; in § 2 Absatz 2 Buchstabe a ZMB-StAG (1975) war dafür das 21. Lebensjahr bestimmt. In dem Vordruck für einen Verzicht auf die sambische Staatsangehörigkeit hatten die Erklärenden bisher anzugeben, dass sie volljährig sind; daran dürfte sich faktisch nichts geändert haben. Die sambische Staats-

– Samoa	nach Vollendung des 18. Lebensjahres
– Serbien	nach Vollendung des 18. Lebensjahres
– Seychellen	nach Vollendung des 18. Lebensjahres
– Sierra Leone	nach Vollendung des 21. Lebensjahres ¹⁰⁹
– Singapur	nach Vollendung des 2. Lebensjahres ¹¹⁰
– Sudan	nach Vollendung des 18. Lebensjahres
– Tansania	nach Vollendung des 18. Lebensjahres ¹¹¹
– Taiwan (Republik China)	nach Vollendung des 20. Lebensjahres
– Trinidad und Tobago	nach Vollendung des 18. Lebensjahres ¹¹²
– Türkei	nach Vollendung des 18. Lebensjahres ¹¹³
– USA	nach Vollendung des 18. Lebensjahres
– Usbekistan	nach Vollendung des 18. Lebensjahres ¹¹⁴
– Venezuela	nach Vollendung des 7. Lebensjahres ¹¹⁵

angehörigkeit geht nicht mehr durch Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes verloren (Artikel 9 ZMB-Verfassung a. F.); Mehrstaatigkeit ist nunmehr zugelassen, Artikel 39 ZMB-Verfassung n. F. Der Verzicht auf die sambische Staatsangehörigkeit ist in § 32 ZMB-StAG (2016) geregelt: ein gebürtiger sambischer Staatsangehöriger, der keine doppelte Staatsangehörigkeit besitzen oder ausschließlich die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates annehmen möchte, kann auf die Staatsangehörigkeit von Sambia durch Erklärung verzichten (Absatz 1 und 2). Die zuständige Behörde registriert die Verzichtserklärung und stellt eine Bescheinigung darüber aus (Absatz 3). Der Verlust der sambischen Staatsangehörigkeit tritt mit der Registrierung der Erklärung ein (Absatz 5). Wird innerhalb von sechs Monaten ab Datum der Verzichtsregistrierung keine andere Staatsangehörigkeit erworben, wird die betroffene Person so behandelt, als habe sie die sambische Staatsangehörigkeit behalten (Absatz 6); die Staatsangehörigkeit von Sambia geht dann im Ergebnis nicht verloren.

¹⁰⁹§ 1 Absatz 3 SLE-StAG. Auf die sierra-leonische Staatsangehörigkeit kann dann verzichtet werden; der Verzicht wird mit seiner Registrierung wirksam, § 15 Absatz 1 Buchstabe b SLE-StAG

¹¹⁰Artikel 128 Absatz 1 SGR-Verfassung. Die singapurische Staatsangehörigkeit geht dann durch Registrierung eines Verzichts verloren. Der Verlust kann durch Regierungsanordnung auf die minderjährigen (noch nicht 21jährigen) Kinder der Person, die ihre singapurische Staatsangehörigkeit aufgegeben hat, erstreckt werden, Artikel 130 Buchstabe a SGR-Verfassung

¹¹¹Siehe Liste IV; bei Einbürgerung nach Vollendung des 18. Lebensjahres geht die tansanische Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes verloren (§ 7 Absatz 4 Buchst. a TZA-StAG).

¹¹²Artikel 2 Absatz 1 TTO-StAG. Gemäß § 16 Absatz 1 TTO-StAG kann dann zwecks Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit auf die Staatsangehörigkeit von Trinidad und Tobago verzichtet werden; der Verlust der Staatsangehörigkeit tritt in diesem Fall bereits mit Registrierung des Verzichts ein. Dies ist jedoch für eine Einbürgerung in den deutschen Staatsverband nicht erforderlich, da dazu die ausländische Staatsangehörigkeit nicht aufgeben sein muss, sondern es genügt, dass sie in Folge der Einbürgerung kraft ausländischen Rechts verloren geht. Siehe Liste IV.

¹¹³Vorher geht die türkische Staatsangehörigkeit Minderjähriger akzessorisch verloren, wenn beide Eltern ihre türkische Staatsangehörigkeit aufgeben oder wenn ein Elternteil, der die Sorgeberechtigung ausübt, die türkische Staatsangehörigkeit aufgibt und der andere Elternteil, der sie behält, zustimmt.

¹¹⁴Siehe Listen II und III. Die usbekische Staatsangehörigkeit Minderjähriger ändert sich ggf. kraft Gesetzes mit der Änderung der Staatsangehörigkeit auch nur eines Elternteils, wenn das Kind noch nicht 14 Jahre alt ist, und mit der Änderung der Staatsangehörigkeit beider Eltern, wenn das Kind das 14. Lebensjahr bereits vollendet hat, Artikel 22 UZB-StAG.

¹¹⁵Auskunft (Schreiben) des venezolanischen Generalkonsulats Frankfurt a. M. an das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland Pfalz vom 10. November 2015, Gz.: III.OE.M1-535. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit) muss der Antrag für Minderjährige von beiden Eltern gestellt und unterschrieben sein; beide in der Geburtsurkunde genannten Elternteile müssen einer Aufgabe der venezolanischen Staatsangehörigkeit durch ihr minderjähriges Kind ausdrücklich zugestimmt haben. Leben nicht beide Elternteile in Deutschland, kann dies "zu Komplikationen führen". Zur Aufgabe der venezolanischen Staatsangehörigkeit ist im übrigen in allen Fällen eine Einbürgerungszusicherung erforderlich, die mit einer Apostille nach dem Haager Abkommen vom 5. Oktober 1961 versehen sein sollte; eine spanische Übersetzung der Zusicherungsurkunde (einschl. der Apostille) ist beizufügen.

- Weißrussland (Belarus) nach Vollendung des 18. Lebensjahres¹¹⁶

¹¹⁶Artikel 18 Absatz 1 BLR-StAG. Minderjährige Kinder – ohne Mindestalter – nur auf Antrag beider Eltern- oder Adoptiveltern- oder des einzigen Eltern- oder Adoptiveltern- teils, außer in den in Artikel 27 Absatz 3 BLR-StAG bestimmten Adoptivfällen, Artikel 18 Absatz 3 BLR-StAG (in der Fassung der Vorschrift durch das Gesetz vom 25. Dezember 2015).